



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Appenzell, 23. Juni 2017

Teilrevision Schwerverkehrsabgabeverordnung, Nationalstrassenverordnung, Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr, Durchgangsstrassenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. März 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und möchte lediglich zur Revision der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) Stellung nehmen:

Die Standeskommission begrüsst die Anpassung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr ausdrücklich, insbesondere die beabsichtigte Aufnahme des Hauptorts Appenzell in Anhang 4 mit der Liste der beitragsberechtigten Agglomerationen und Städte. Allerdings klaffen hinsichtlich des Hauptortes Appenzell die Umsetzung in Anhang 4 der MinVV und die Absicht gemäss dem erläuternden Bericht (S. 14) auseinander. Im erläuternden Bericht steht: „In Beachtung der vom Parlament im Rahmen der NAF-Vorlage beschlossenen Vorgabe, die Hauptorte angemessen zu berücksichtigen (vgl. neuer Art. 17d Abs. 4 MinVG), sind überdies die Gemeinden Sarnen (Hauptort des Kantons Obwalden) und Appenzell (Hauptort des Kantons Appenzell Innerrhoden) im Anhang 4 der MinVV aufgenommen worden. Damit sind inskünftig alle Hauptorte der Kantone im Anhang 4 der MinVV bzw. in der Liste der BeSA enthalten“. Im Anhang ist aber nicht der Hauptort Appenzell, sondern die Gemeinde Appenzell, das heisst der Bezirk Appenzell, aufgeführt. Die alleinige Aufnahme des Bezirks Appenzell in Anhang 4 der MinVV wird der raumplanerischen Herausforderungen im Kantonshauptort nicht gerecht.

Im Raumkonzept der Schweiz wird Appenzell zutreffend als ländliches Zentrum eingestuft, das im ländlichen Raum wichtige zentralörtliche Funktionen für das Umland und die umliegenden Bezirke (Gemeinden) erfüllt (S. 99). Weiter postuliert der Bund, dass die Raumplanung in funktionalen Räumen vollzogen wird, was für den Hauptort Appenzell schon seit mehr als hundert Jahren geschieht. Im Hauptort Appenzell stossen die drei Bezirke (Gemeinden) Appenzell, Schwende und Rüte zusammen. Entsprechend wird die kommunale

Raumplanung von der Feuerschaugemeinde Appenzell wahrgenommen, welche einen Teilbereich dieser drei Bezirke umfasst. Sie hat eine Gemeindeversammlung (Dunke) und eine eigene Grenze, welche sich um das Dorf Appenzell und dessen nähere Umgebung erstreckt. Allfällige Massnahmen im Bereich der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr - insbesondere im Bereich des Langsamverkehrs - sind hauptsächlich auf dem Gebiet der Bezirke Schwende und Rüte erforderlich. Der Perimeter sollte sich daher aus raumplanerischer Sicht mindestens auf das Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell beziehen. Besser wäre es allerdings, wenn die gemäss Richtplan bezeichneten „dorfartigen Siedlungen“ Appenzell Steinegg und Appenzell Meistersrüte zusätzlich in die Betrachtung miteinbezogen würden.

In Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung mit der Liste der Hauptstrassen sind die Hauptstrassen Nr. 458 Appenzell-Weissbad-Wasserauen und Nr. 458.1 (H448) - Steinegg aufgelistet. Diese Auflistung ist unklar und führt zu Rechtsunsicherheit. Grundsätzlich ist als Durchgangsstrasse von Appenzell nach Steinegg die sogenannte „Entlastungsstrasse“ zu betrachten. Diese führt ab der Kreuzung Au auf dem Trasse der H448 bis zur Verzweigung Rank und von dort weiter als H458.1 nach Steinegg, wo sie dann als H458 bis Wasserauen verläuft.

Somit kann es sich bei der H458 von Appenzell bis Steinegg nur um die Weissbadstrasse handeln, welche verkehrlich in keiner Weise als Durchgangsstrasse bezeichnet werden kann (teilweise Tempo 30-Zone mit Rechtsvortritt usw.). Sollte dem so sein, ist die H458 um den Abschnitt Appenzell-Steinegg zu reduzieren und die Durchgangsstrassenverordnung dahingehend anzupassen, dass sie lautet: „H 458, AI, Steinegg-Weissbad-Wasserauen“.

Wir beantragen,

- a) im Anhang 4 zur MinVV nicht nur die politische Gemeinde, also den Bezirk Appenzell, sondern auch die Bezirke Rüte und Schwende aufzuführen und
- b) in der Durchgangsstrassenverordnung, Anhang 2, den Abschnitt H458 „Appenzell-Weissbad-Wasserauen“ durch „Steinegg-Weissbad-Wasserauen“ zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, ersuchen Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- rene.sutter@astra.admin.ch
- Bau- und Umweltsdepartement, Sekretariat, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell